

# Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

## außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV<sup>1</sup>

(kurz: ANV MSP)

Blatt: 1 von 3

Vertrags-Nr.: ANV S1 / \_\_\_ / \_\_\_

<b>1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahme-/ Anschlussstelle):</b>			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	Gemarkung:	Flur:	Flurstücknummer:
<b>2. Adresse des Anschlussnutzers:</b> (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> wie oben (1.) <input type="checkbox"/> falls abweichend:			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer	
<b>3.1 Name des Anschlussnehmers:</b> -ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag-			
<b>3.2 Adresse Anschlussnehmer:</b> (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> wie oben (1.) <input type="checkbox"/> wie oben (2.) <input type="checkbox"/> falls abweichend:			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	Gemarkung:	Flur:	Flurstücknummer:
<b>4. Kundennummer:</b> (vom Netzbetreiber vorzugeben)			
<b>5. Zählpunktbezeichnung /en</b> (vom Netzbetreiber festgelegt) (ggf. Anlage)			
<b>6. Ort der Energieübergabe</b> <input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende der Anschlussicherung			
<b>7. Anschlussspannung:</b> kV			
<b>8. Netzebene der Abrechnung</b> (bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> HS/MS <input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> MS/NS <sup>1</sup>			
<b>9. Netzebene der Messung (Messebene)</b> (bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> HS/MS <input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> NS			
<b>10. Vorzuhaltende elektrische Netzanschlussleistung am Anschluss / Übergabe-/ Zählpunkt:</b> kW ggf. zusätzlich oder alternativ die <b>Anschlusscheinleistung</b> am Übergabepunkt (Netzanschlusskapazität) in kVA			

<sup>1</sup> Vorliegendes Vertragsmuster gilt für die Nutzung aller Netzanschlüsse an Spannungsebenen, die außerhalb des Regelungsbereichs der NAV liegen. Dies sind jedenfalls alle Netzanschlüsse ab der MS-Ebene (5.-1. Ebene); ebenso u. E. die Einordnung von Anschlüssen in der Umspannebene MS/NS (6. Ebene). Siehe auch Netzanschlussvertrag. Für die Nutzung von Anschlüssen im Niederspannungsnetz -NS- (7. Ebene) gilt die NAV.

# Anschlussnutzungsvertrag (Strom) außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV<sup>1</sup>

(kurz: ANV MSP)

Blatt: 2 von 3

Vertrags-Nr.: ANV S1 / /

<b>11. Art und Umfang der Mess-einrichtung</b> (bitte ankreuzen und ausfüllen):	<input type="checkbox"/> -Stromwandlersatz	(Anzahl)
	<input type="checkbox"/> -1/4-h-Lastgangzählung ohne Fernauslesung	(Anzahl)
	<input type="checkbox"/> -1/4-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung	
	<input type="checkbox"/> Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung	(Anzahl)
	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber stellt Telefonanschluss zur Verfügung	(Anzahl)
	<input type="checkbox"/> -Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzählung ohne Fernauslesung	(Anzahl)
	<input type="checkbox"/> -Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung	
	<input type="checkbox"/> Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung	(Anzahl)
	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber stellt Telefonanschluss zur Verfügung	(Anzahl)
	<input type="checkbox"/> Impuls-Relais für Summationsgeräte	(Anzahl)
<input type="checkbox"/> Summationsgerät für Lastgangzählung	(Anzahl)	

zwischen **Stadtwerke Frankenthal GmbH** (Netzbetreiber)  
Wormser Str. 111, 67227 Frankenthal

und  
Frau/Herrn/  
Eheleute/Firma (Anschlussnutzer)

ggf. vertreten durch (Vollmacht als Anlage 1)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten **geschlossen**:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

## § 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notstromentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
  - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Lieferantenrahmenvertrag oder einen separaten Netznutzungsvertrag
  - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem vom Netznutzer benannten und
  - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Verteilernetz.
2. Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. 1 informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.
3. Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziff. 9 der AGB Anschluss (geduldete Notstromentnahme).

# Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

## außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV<sup>1</sup>

### § 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

1. Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers im Falle geduldeter Notstromentnahme gemäß Ziff. 9 der AGB Anschluss Strom (Anlage 2) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen bleiben unberührt.
2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.
3. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle eventuell bisherig vorhandenen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
4. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziff. 19.1 der AGB Anschluss Strom (Anlage 2) entsprechend anzupassen.

### § 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss Strom)“ (Anlage 2) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.stw-frankenthal.de](http://www.stw-frankenthal.de) abgerufen werden können.

Frankenthal, den \_\_\_\_\_

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Netzbetreiber**      Stempel + Unterschriften

\_\_\_\_\_  
**Anschlussnutzer**      Stempel + Unterschriften

#### Anlagen:

Anlage 1: ggf. Vollmacht eines für einen Anschlussnutzer handelnden Vertreters

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss Strom)